

Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Abschlussbericht vom 29. März 2019

Sylvia Lemm, Jugendamt, Landeshauptstadt Dresden



Auftrag und Bedeutung

Gesellschaftliche Relevanz

Hilfen zur Erziehung leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das Aufwachsen junger Menschen mit besonderem erzieherischem Bedarf. Sie sind das zweitgrößte Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe nach der Kindertagesbetreuung.

Politischer Auftrag

Der Koalitionsvertrag beauftragte die Staatsregierung, gemeinsam mit Kommunen eine Expertenkommission einzurichten. Ziel: Analyse steigender Herausforderungen und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen.



Zusammensetzung der Kommission

Sächsischer Landtag

Vertreter aller Fraktionen

Kommunale Verbände

Sächsischer Landkreistag und Städte- und Gemeindetag

Freie Wohlfahrtspflege

Liga der freien Wohlfahrtspflege mit verschiedenen Trägern

Praktiker

Vertreter der Landkreise und Kreisfreien Städte

Konstituierung am 18. Oktober 2016, insgesamt 7 Sitzungen bis März 2019



These 1: Soziale Struktur beeinflusst Hilfebedarf

44,4%

Armutsgefährdung

46,1%

Transferleistungen

44,3%

Alleinerziehende

Quote bei
Alleinerziehenden in
Sachsen (2017)

Anteil der
Hilfeempfänger aus
Haushalten im SGB
II/XII-Bezug

Anteil an
Erziehungshilfe-
maßnahmen (2016)

Prekäre Lebenslagen korrelieren signifikant mit erzieherischem Bedarf.
Komplexe Familienschicksale, psychische Belastungen und Suchtprobleme
verstärken den Hilfebedarf zusätzlich.

These 2:

Gesellschaftliche Sensibilisierung prägt Leistungsgewährung



Die Jugendämter sind zu zentralen Instanzen für Gefährdungsabwehrung geworden. Meldungen erfolgen zunehmend aus dem sozialen Umfeld, von Polizei, Gesundheitswesen und Schulen.



These 3: Art und Dauer der Hilfe bestimmen Aufwendungen



Ausgabensteigerung

86% realer Anstieg zwischen 2006 und 2016



Ambulante Hilfen

Anzahl um das Zweieinhalbache gestiegen seit
1995



Stationäre Hilfen

Verdopplung der Ausgaben für Heimerziehung

Komplexe Fallkonstellationen und die Rolle als Ausfallbürge für andere Institutionen führen zu intensiveren, kostenintensiveren Hilfen. Personalkosten machen etwa 80% der Aufwendungen aus.

Besondere Herausforderungen

Schulbegleitung § 35a SGB

VIII

Anstieg um 137,5% von 2012 bis 2017 (232 auf 551 Schüler).

Ausgaben stiegen von 2,7 Mio. auf 7,78 Mio. Euro.

Crystal-Meth-Konsum

Sachsen ist Schwerpunkt beim Methamphetamin-Konsum. Folgen: Inobhutnahmen von Kleinkindern, besonderer Betreuungsbedarf für Neugeborene.

Ausfallbürge für andere Institutionen

Wartelisten in Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulausschlüsse
– Jugendhilfe kompensiert Lücken anderer Systeme.

Bewertung des Rechnungshofberichts

Positive Impulse

- Verbesserung des Controllings
- Webbasierte Trägerdatenbank
- Kennzahlengestütztes Fallcontrolling
- Qualitätsdialog mit Trägern

Kritische Punkte

- Pauschale Darstellungen ohne empirische Belege
- Überschätzte Wirkung präventiver Angebote
- Kostenersparnisse in relevanten Größenordnungen nicht zu erwarten

Die örtl. Träger sehen die Empfehlungen teilweise kritisch: Regelmäßige Neuverhandlungen führen zu Kostensteigerungen statt Einsparungen. Die aktuelle Personalkostenentwicklung entspricht nahezu den Entgeltsteigerungen im öffentlichen Dienst.

Zentrale Empfehlungen der Kommission

01

Qualität der Hilfeplanung

Einführung kennzahlengestütztes Fallcontrolling, Kostenplanung und Trägerdatenbank für Sachsen

02

Verantwortung Schule

Schule muss Ressourcen für Nachteilsausgleich erhalten – Entlastung der Jugendhilfe bei Schulbegleitung

03

Drogenprävention

Länderübergreifende Kooperationen, Ausbau spezieller Hilfen, Therapieleistungen über SGB V statt SGB VIII

04

Zusammenarbeit stärken

Alle Verantwortungsträger müssen ihre gesetzliche Verantwortung wahrnehmen – Jugendhilfe nicht als Ausfallbürge

Gesamtfazit und Ausblick

Gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Viele aufwendungsverursachende Sachverhalte sind nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe allein beeinflussbar. Alle Ebenen – Bund, Land und Kommunen – müssen ihren Beitrag leisten.



Finanzielle Beteiligung

Grundlegende, pauschalisierte Beteiligung des Freistaates an Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung erforderlich



Bundesebene

Da Standardsetzung im SGB VIII vom Bund vorgegeben wird, ist auch Einstieg des Bundes in Mitfinanzierung zu fordern



Gemeinsame Verantwortung

Träger der Kinder- und Jugendhilfe dürfen mit Aufgabenzuwächsen nicht allein gelassen werden

